



Auszug aus dem MedLetter, Nr. 3/2016

**Bundesverband für Honorarärzte e.V. – das Zertifikat für Honorarärzte**

[www.hdi.de/medletter](http://www.hdi.de/medletter)

**HDI**

Das ist Versicherung.

Honorar(vertretungs)ärzte unterliegen bisher keinen spezifischen Regelungen im Bereich Qualitätsmanagement, außer den allgemeinen Regeln, die für eine Berufsausübung als Arzt in Deutschland notwendig sind.

Aktuell schätzt der Bundesverband für Honorarärzte, dass täglich rund 1.000 Honorarärzte in den Einrichtungen des deutschen Gesundheitswesens tätig sind. Die Einsätze als externer Arzt reichen dabei von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten. Honorarvertretungsärzte sind aus der Klinikperspektive oft betriebsfremd. Als selbstständig tätige Ärzte unterliegen sie nicht dem Direktionsrecht des Auftraggebers und müssen als eigenständige Dienstleister angesehen werden.

Professionelle Honorarärzte zeichnen sich idealerweise durch eine schnelle Auffassungsgabe und eine hohe Flexibilität aus. Als erfahrene Fachärzte können sie sich rasch auf neue Umgebungen und unterschiedliche Rahmenbedingungen einstellen. Trotzdem liegen in den Spezifika der Tätigkeit auch spezifische Risiken. Der Gesetzgeber hat durch die Änderungen des §2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) die Verantwortung für die Sicherstellung der Qualität bei der Beauftragung von Honorarärzten den Kliniken aufgetragen:

„(3) Bei der Erbringung von allgemeinen Krankenhausleistungen durch nicht im Krankenhaus fest angestellte Ärztinnen und Ärzte hat das Krankenhaus sicherzustellen, dass diese für ihre Tätigkeit im Krankenhaus die gleichen Anforderungen erfüllen, wie sie auch für fest im Krankenhaus angestellte Ärztinnen und Ärzte gelten.“

(...)

„Diese Sicherstellung erstreckt sich z. B. auf die Facharztqualifikation für den jeweiligen Tätigkeitsbereich, das Vorliegen des Fortbildungszertifikats der Ärztekammern, die Durchführung einer Einweisung gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung, die stetige Teilnahme an Instrumenten des Qualitäts-Risikomanagements (z. B. CIRS) im jeweiligen Tätigkeitsbereich, Kenntnisse der Standard- sowie Notfallabläufe und Verfahren im jeweiligen Tätigkeitsbereich, die Kenntnisnahme der einschlägigen Dienstanordnungen im jeweiligen Tätigkeitsbereich und die Übereinstimmung der vereinbarten Tätigkeiten mit den gesetzlichen Regelungen, insbesondere zu Gesundheitsschutz, Gefahrenabwehr und Arbeitszeit“ (Drucksache des Bundestages 17/992 vom

13.6.2012 sowie Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil I Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 25. Juli 2012).

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesverband der Honorarärzte seit 2012 ein Qualitätszertifikat für Honorarärzte aufgesetzt.

Voraussetzung für die Akzeptanz eines solchen Zertifikats ist, dass es tatsächlich rechtlich verbindlich für die Strukturqualität eines Honorararztes „bürgen“ kann. Der Bundesverband der Honorarärzte e. V. garantiert deshalb folgende Tatbestände:

- Der Honorararzt ist im Besitz einer gültigen Approbation als Arzt beziehungsweise einer gültigen Berufserlaubnis.
- Der Honorararzt ist Facharzt im Sinne der (Muster-)Weiterbildungsordnung.
- Der Honorararzt ist frei von Vorstrafen bezüglich ärztlicher Tätigkeiten.
- Der Honorararzt ist im Besitz von ergänzenden Zusatzbezeichnungen, Fachkunden und sonstigen Zusatzqualifikationen.
- Der Honorararzt erfüllt die Anforderungen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung entsprechend G 42 und ist ausreichend krankenversichert.
- Der Honorararzt weist eine mehrjährige Berufserfahrung als Facharzt nach.
- Der Honorararzt hat mindestens drei positive Referenzen.
- Der Honorararzt bildet sich regelmäßig in seinem Fachgebiet fort.
- Der Honorararzt verfügt über wesentliche Kennzeichen einer selbstständigen und freiberuflichen Tätigkeit im Sinne des Arbeits- und Sozialrechts.
- Der Honorararzt ist für seinen Tätigkeitsbereich ausreichend berufshaftpflichtversichert. Empfehlung des Bundesverbandes der Honorarärzte: mindestens 5 Mio. Euro, pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei 3-facher Maximierung der Deckungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- Der Honorararzt ist ordentliches Mitglied einer Ärztekammer und regelrecht rentenversichert.
- Der Honorararzt verpflichtet sich zur kollegialen Zusammenarbeit im Sinne der Berufsordnung und zur gewissenhaften Ausübung seiner Tätigkeit in kooperativer Art und Weise.

Das Zertifikat wird zunächst für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt und kann über den Bundesverband der Honorarärzte e.V. per E-Mail beantragt werden: [info@bv-honoraraerzte.de](mailto:info@bv-honoraraerzte.de).

**TIPP:**

Kliniken und Einrichtungen sollten „ihre“ Honorarärzte und die Vermittlungsagenturen darauf ansprechen. Der Verband bietet seinen Mitgliedern und deren Auftraggebern zudem eine Überprüfung von Honorararztverträgen an. Der BV-H e.V. möchte dabei vor allem beraten und dadurch Honorarärzte und deren Partner vor Schaden bewahren.

## Unser Tipp

Mit dem „MedLetter“ informiert HDI Sie regelmäßig über neue Entwicklungen der Rechtsprechung aus der beruflichen Tätigkeit in der ambulanten Medizin und in den Gesundheitsfachberufen.

Wir legen besonderen Wert darauf aktuelle, juristische Sachverhalte, wichtige Urteile und Entscheidungen allgemeinverständlich und damit insbesondere für Nichtjuristen aufzubereiten.

Gerade Themen wie Haftung, aktuelle Rechtsprechung, Schadenfälle, Riskmanagement und versicherungsrechtliche Fragen sind ständig in Bewegung und betreffen Sie unmittelbar. Mit dem MedLetter erhalten Sie wichtige Informationen und Hinweise für Ihre Berufspraxis und sind immer auf dem Laufenden.

Melden Sie sich am besten gleich an unter:

[www.hdi.de/medletter](http://www.hdi.de/medletter)



### Autoren

Dr. med. Nicolai Schäfer,  
Erster Vorsitzender und Geschäftsführer des Bundesverbandes der Honorarärzte, Berlin  
<http://www.bv-honoraraerzte.de>